

und nach den Oefen, Feuerstätten und Oefen öfters zu sehen, sondern auch die Seinigen dazu anzuhalten, Kinder weder mit Feuer und Licht umgehen zu lassen, noch zu gestatten, daß mit dem bloßen Lichte oder wohl gar mit brennenden Spähnen in die Ställe, Schuppen, Gehöfte, Kammern und auf die Böden gegangen werde. Zuwiderhandlungen gegen obige Vorschriften werden an den Betreffenden auf das Strengste mit Geld- beziehentlich Gefängnißstrafe geahndet werden und hebt man hierbei noch besonders hervor, daß, dafern Fabrik- oder Arbeitsherren es gestatten sollten, daß ihre Arbeiter und Gehilfen in den Arbeits- sälen, resp. Werkstätten, wo leicht feuerfangende Stoffe sich befinden, rauchen, in gleicher Weise wie die Contravenienten selbst zur Verantwortung und Strafe werden gezogen werden. Bei den unberechenbaren Nachtheilen, welche durch Unvorsichtigkeiten, Verwahrlosungen und verabsäumte Wachsamkeit herbeigeführt werden können, richtet man übrigens an Jedermann die dringende Bitte, wahrgenommene Uebertretungen in diesen Beziehungen oder sonstige Feuergesährlichkeiten, von welchen man Kenntniß erhält, unverzüglich der Polizeibehörde zur Anzeige zu bringen, und wird für diese Fälle die irgend thunliche Verschwiegenheit in Bezug auf den Namen des Anzeigenden hiermit zugesichert. Bekanntmachung vom 16. December 1867.

### c) Baupolizeiliches.

**22.** Wiederholte Zuwiderhandlungen gegen die bestehenden, die polizeiliche Beaufsichtigung der Baue betreffenden, gesetzlichen Bestimmungen haben der Polizeibehörde Veranlassung gegeben, Folgendes bekannt zu machen: 1) Jeder Bau und jede Herstellung neuer oder Abänderung schon bestehender Feuerungsanlagen ist zur Entschließung und Genehmigung anher anzuzeigen und dabei ein zur Beurtheilung des Bauvorhabens geeigneter Bauplan in doppelten Exemplaren, sowie bei Bauen aus roher Wurzel überdies noch eine die Umgebung genau darstellende Situationszeichnung einzureichen. 2) Vor Ertheilung der obrigkeitlichen Bauerlaubniß darf mit der Grundlegung und sonstigen Ausführung des Baues nicht begonnen werden. 3) Alle unter 1 gedachten Baue sind nach ihrer Vollendung einer Revision in Bezug auf die Bauausführung zu unterwerfen und dürfen, nur mit Ausnahme von Scheunen und andern ländlichen, mit Feuerungsanlagen nicht versehenen Wirthschaftsgebäuden, vor dazu ertheilter obrigkeitlicher Erlaubniß nicht in Gebrauch genommen werden. 4) Von der Vollendung des Baues hat der Bauunternehmer alsbald anher Anzeige zu erstatten und die Baurevision zu beantragen. 5) Bauunternehmer, welche eine oder die andere der unter 1 und 4 vorgeschriebenen Anzeigen unterlassen, oder vor dazu erhaltener obrigkeitlicher Erlaubniß einen der Anzeigepflicht unterworfenen Bau beginnen, oder den allgemeinen, oder durch hiesiges Bauregulativ bestimmten und beziehentlich den ihnen ertheilten besonderen Bauvorschriften zuwiderhandeln, verfallen in eine nach den Umständen und nach Maßgabe der Gefahrde zu bemessende Geldstrafe bis zu 100 Thaler und haben überdies den ordnungswidrig ausgeführten Bau binnen einer ihnen aufzugebenden bestimmten Frist wieder abzutragen, und beziehentlich in den vorschriftsmäßigen Stand zu setzen. 6) Baumeister und Baugewerke, welche einen nach Obigem der Anzeige unterliegenden, von der unterzeichneten Behörde noch nicht genehmigten Bau in Angriff genommen haben, oder fortführen oder bei der Bauausführung sich andere Zuwiderhandlungen gegen allgemeine oder gegen